

INHALT:



Schwerpunktausgabe: Steuerreform 2015/2016	01
Kluge Köpfe	01
Steuerreform 2015/2016	01
I. Entlastungsmaßnahmen der Steuerreform	03
II. Belastungen Gegenfinanzierungen	04
Fristen nicht vergessen	08
PFK intern	08

KLUGE KÖPFE:

„Im Leben gibt es etwas Schlimmeres als keinen Erfolg zu haben: Das ist, nichts unternommen zu haben.“

Franklin D. Roosevelt
US-amerikanischer
Politiker
(1882–1945)



Schwerpunktausgabe: Steuerreform 2015/2016

Die größte Steuerreform der 2. Republik wurde mit hoher medialer Aufmerksamkeit am 13. März der Öffentlichkeit vorgestellt und am 7. Juli im Parlament beschlossen. Die Regierung versprach eine Entlastung, die bislang ihresgleichen suche. 5,2 Milliarden sollen auf die österreichischen Bürger verteilt werden. Wir haben die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage genau analysiert, für Sie aufbereitet und festgestellt, dass es sich im zumindest gleichen Ausmaß um ein Belastungspaket handelt, welches nicht einmal die kalte Progression seit der letzten Tarifreform vollständig abfedert. Der Tarif – geprägt durch die aktuellen Steuerstufen – ist neben der Betrugsbekämpfung auch das Kernstück der aktuellen Reform. Keine erwähnenswerten Impulse, die die Wirtschaft in Schwung bringen könnten, Unternehmer werden in der öffentlichen Diskussion fast unter Generalverdacht potenzieller Steuerhinterziehung gestellt. So reicht die Bandbreite der neuen Betrugsbekämpfung von der generellen Registrierkassenpflicht, über die Abschaffung des Bankgeheimnisses mit einem zentralen Kontenregis-

ter bis zur personellen Aufstockung von Betriebsprüfern. Auf jeden Fall wird Unternehmer sein in Österreich in nächster Zeit nicht einfacher. Wir freuen uns jedes Mal, wenn mutige Frauen und Männer zu uns in die Kanzlei kommen, die sich selbständig machen wollen. Sie lassen sich von den unzähligen Gesetzen, Verordnungen und Bewilligungsverfahren nicht abbringen, ihre Vision umzusetzen. Jedenfalls ist es schön zu sehen, dass es zumindest im privaten Bereich noch Träume und Visionen gibt. In der Politik scheinen diese durch wahltaktische und kurzfristige budgetäre Zwänge schon längst keine Rolle mehr zu spielen. Österreich rutscht leider in unterschiedlichen internationalen Rankings sukzessive ab.

Vorerst aber die Eckpunkte der neuen Steuerreform als Urlaubslektüre in mundgerechten Stücken aufbereitet.

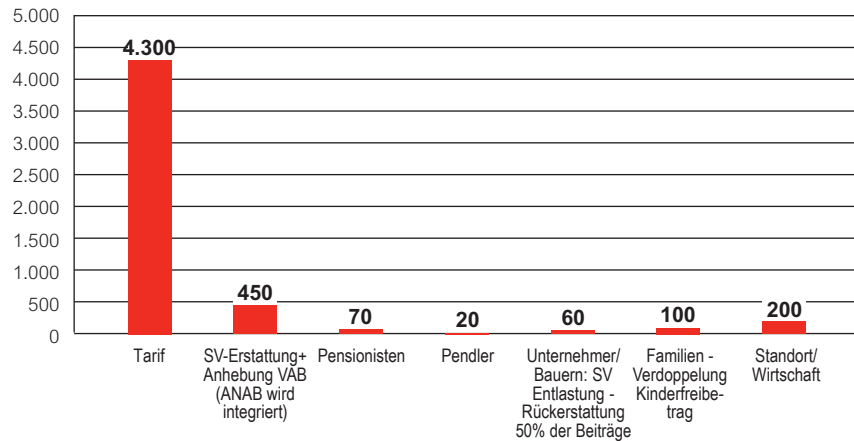
Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer und werden Sie wie immer bestmöglich in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten. *Ihr PFK+Partner Team* ■

Steuerreform 2015/2016

Die Steuerreform soll im Wesentlichen mit 1.1.2016 in Kraft treten. Die Struktur

ist am besten anhand der folgenden Grafiken verständlich. (Seite 2.)

Gesamtentlastung 5,2 Mrd. €



Einer Gesamtentlastung von rd. 5,2 Milliarden muss natürlich eine Gegenfinanzierung gegenüber stehen. Diese stützt sich auf 5 Säulen.

An 1. Stelle mit einem Gegenfinanzierungsvolumen in Höhe von **1,9 Mrd.** steht die **Betrugsbekämpfung**. Dieser Betrag soll alle Jahre wieder in die Kassen gespült werden. Ob das gelingen kann, wird derzeit von anerkannten Experten stark angezweifelt.

Der **zweite Teil** mit **1,1 Mrd.** soll durch **Einsparungen im Bereich der Verwaltung und der Förderungen** aufgebracht werden. Konkrete Maßnahmen hierzu werden – wohl aus wahltaktischen Gründen - erst nach den Landtagswahlen in Oberösterreich und Wien präsentiert werden.

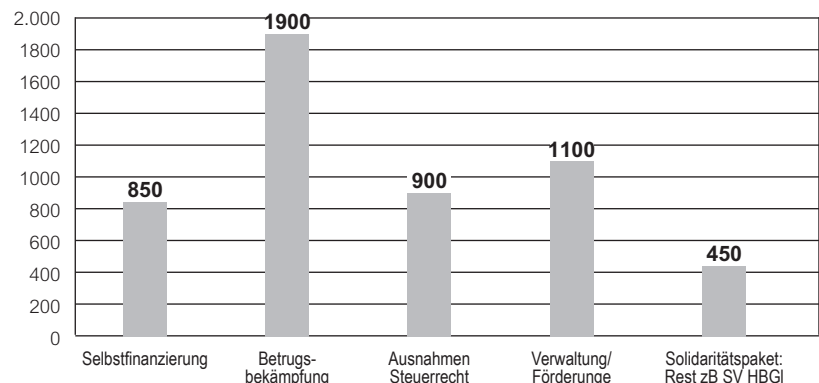
Der **dritte Bereich**, die **Ausnahmen im Steuerrecht**, reicht von der Erhöhung der KFZ Sachbezugswerte von 1,5% auf 2%, über die Streichung der Sonderausgaben bis zu massiven Verschlechterungen im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Die **vierte Säule** fußt auf **Konjunkturerffekten**, die sich dadurch ergeben, dass die Österreicher mehr Geld im „Börs!“ haben und damit mehr konsumieren können.

Die **fünfte und letzte Säule** ist das **sogenannte Solidaritätspaket**. Dahinter verbergen sich empfindliche Verteuerungen bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenken, Erben) von Immobilien im Familienbereich

durch Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer auf den Verkehrswert, die Erhöhung der Immobilienertragssteuer von 25% auf 30% und der Kapitalertragssteuer bei Dividenden, Anleihen oder Verkauf von Aktien oder GmbH Anteilen von 25% auf 27,5%. Flankierend werden noch einige steuerliche Änderungen eingeführt – doch dazu später.

Gegenfinanzierung Steuerreform



I. Entlastungsmaßnahmen der Steuerreform

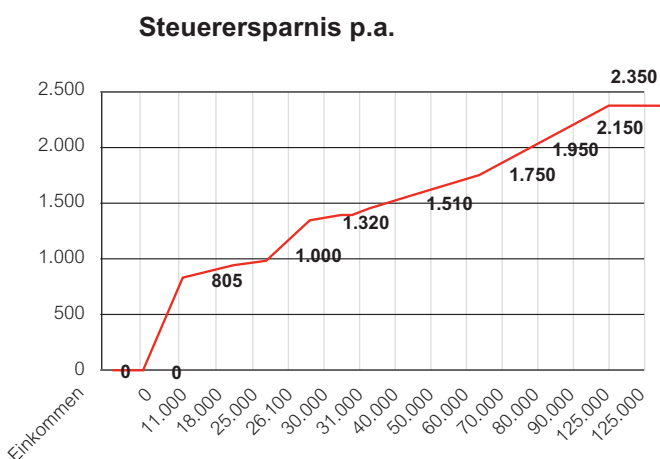
1. Tarifreform

Der Tarif ändert sich ab 2016.
 Bisher hatten wir 4 Progressionsstufen.
 In Zukunft werden es 7 sein.

Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
0 €	11.000 €	0%
11.000 €	25.000 €	36,50%
25.000 €	60.000 €	43,31%
60.000 €		50%

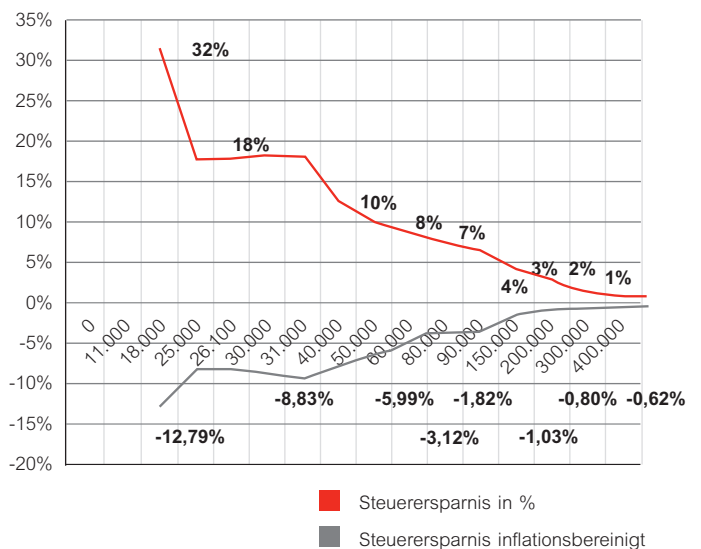
Tarifstufe			Anzahl Personen je Stufe
über	bis	Steuersatz	
0 €	11.000 €	0%	2,6 Mio.
11.000 €	18.000 €	25%	1,4 Mio.
18.000 €	31.000 €	35%	1,8 Mio.
31.000 €	60.000 €	42%	1,0 Mio.
60.000 €	90.000 €	48%	0,2 Mio.
90.000 €		50%	0,1 Mio.
GESAMT			7,0 Mio.

In absoluten Zahlen sieht die Steuerreform folgendermaßen aus:



Berücksichtigt man allerdings die Inflation seit der letzten Tarifumstellung so ergibt sich folgendes Bild – Einkommensveränderung in %. Seit 2009 hat die Inflation rd. 12% betragen. (Siehe Tabelle rechts)

Steuerersparnis in % und inflationsbereinigt



Man sieht, dass die kalte Progression den Vorteil aus der Tarifreform gegenüber 2009 überkompensiert. Eine mehrfach geforderte automatische Anpassung des Tarifs über einen Index wurde jedoch nicht vorgesehen.

2. Weitere Entlastungen

Neben der Tarifreform sollen noch allgemeine Entlastungsmaßnahmen Herrn und Frau Österreicher Geld in die Tasche spülen. So werden beispielsweise

- der Arbeitnehmer- und der Verkehrsabsetzbetrag zusammengefasst und um 55 € als neuer Verkehrsabsetzbetrag auf 400 € angehoben werden,
- bei Kleinverdienern soll 50% der Sozialversicherungsbeiträge bis maximal 400 € als Ersatz für die bisherige Negativsteuer in Höhe von 110 € rückerstattet werden (für 2015: bereits Verdoppelung der 110 € auf 220 €),
- jenen Pensionisten mit niedriger Pension sollen ebenfalls die Sozialversicherungsbeiträge jedoch maximal 110 € rückerstattet werden,
- für Pendler erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag (VAB) auf 690 €, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 12.200 € nicht übersteigt. Allerdings gilt das nur für eine sehr eingeschränkte Gruppe. Zwischen 12.200 € und 13.000 € wird der erhöhte VAB wieder auf 400 € heruntergeschliffen und ab da ist er dann nur mehr 400 € und zuletzt
- für Familien soll der Kinderfreibetrag auf 440 € verdoppelt werden – bei Splitting je 300 €.

Die geplante automatische Veranlagung im Bereich der unselbständigen Einkünfte wird aller Voraussicht nach rd. 200 Millionen kosten. In Zukunft sollen sowohl Spenden als auch Kirchenbeiträge automatisch gemeldet werden. Für den Standort und die Wirtschaft sind zwar rd. 200 Mio. Entlastung geplant, wir konnten allerdings nur die Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12% und verbesserte Zuzugsbegünstigungen für spezielle volkswirtschaftlich interessante Personen (z.B. Wissenschaftler) in der Regierungsvorlage erkennen ■



II. Belastungen/ Gegenfinanzierung

1. Betrugsbekämpfung

Im Bereich der Betrugsbekämpfung soll die **allgemeine Einführung der Registrierkassenpflicht** rd. 900 Mio. € jährlich bringen. Grundsätzlich werden ab 1.1.2016 alle Betriebe, die überwiegend Barumsätze tätigen per Gesetz verpflichtet, eine Registrierkasse anzuschaffen, dies gilt jedenfalls ab einem Jahresumsatz von 15.000 €, sofern die Barumsätze 7.500 € überschreiten. Dabei liegen Barumsätze nach Meinung des Gesetzgebers auch im Fall von Bankomat- oder Kreditkartenumsätzen vor. Außerdem ist nicht der einzelne Betrag oder die Kategorie an Umsätzen maßgebend, sondern

deren Anzahl. Ein Unternehmer tätig z.B. 2015 einen Umsatz in Höhe von 120.000 € bei dem der Kunde mittels Banküberweisung zahlt und 10 Umsätze zu je 1.000 € - dann hat dieser Unternehmer nach Meinung der Finanz überwiegend Barumsätze. Spätestens ab 2017 soll dann ein zusätzliches Sicherungssystem endgültig mögliche Manipulationen Geschichte werden lassen. Eine Verordnung liegt bereits im Entwurf vor. Diese regelt im Detail den Modus des Sicherheitssystems und sieht auch eine bescheidmäßige Zertifizierung des jeweiligen Kassenherstellers durch die Finanz vor. In Hamburg hat es bei den Taxifahrern durch Einführung einer solchen Lösung 30%ige Umsatzzuwächse gegeben. Zusätzlich soll eine allgemeine Belegerteilungspflicht bestehen.

Die Ausnahmen auf Basis der „Kalt-Hände Regelung“ (z.B. für Eisverkäufer, Maronibrater, Schneebar) bleibt erhalten, gilt aber nur mehr bis zu einem Jahresumsatz von maximal 30.000 €.

Mobile Berufsgruppen (z.B. Tierärzte, Masseur, Schneider,...), können ihre mobilen Umsätze händisch aufzeichnen (Belegerteilung!) und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen. Entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen und, mildtätigen und kirchlichen Vereinen können weiterhin mittels Kassasturz ihre Umsätze aufzeichnen.

Für Automatenumsätze werden Erleichterungen bzw. eine zehnjährige Übergangsfrist ermöglicht.

Für die Anschaffung der Registrierkasse kann eine Prämie in Höhe von 200 € beantragt werden und die Kosten dafür sind sofort steuerlich absetzbar.

700 Mio. € soll der **Wegfall des Bankgeheimnisses** verbunden mit einem **Einschaurecht der Finanz** bringen. Die Finanz wird in Zukunft ein **zentrales Kontenregister** führen. Darin haben die Banken Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum, Adresse und

Ansässigkeitsstaat, Kontonummer oder Depotnummer, Tag der Eröffnung/ Auflösung sowie das Kreditinstitut bei sonst schweren Strafen über eine Stammszahl gem. E-GovG einzumelden. Dabei sind auch Konten einzumelden, wo jemand nur verfügungsberechtigt ist. Ist jemand beispielsweise am Konto seines Ehepartners verfügungsberechtigt, so erscheint dieses Konto bei seiner Kontoübersicht. Nicht in das Kontenregister eingemeldet müssen Firmenkonten werden, da diese ohnehin in der Buchhaltung aufscheinen. In der Praxis werden Betriebsprüfer sicherlich bei Betriebsprüfungen auch die Anzahl der Konten prüfen und evtl. die eine oder andere Stichprobe verlagern. Wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist und die Nachfrage beim Steuerpflichtigen nicht zielführend war, hat die Finanz das Nachschaurecht. In diesem Fall

ist genau mitzuprotokollieren und das Protokoll 10 Jahre lang aufzubewahren. Bei der Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Falls Bedenken gegen die Richtigkeit nicht zerstreut werden können, hat die Behörde, wenn diese in die Konten Einsicht nimmt, über die Würdigung der Stellungnahme einen Aktenvermerk zu verfassen. Die organisatorischen Details betreffend das Verfahren der Übermittlung und Meldung durch die Kreditinstitute sowie der Auskunftserteilung aus dem Kontenregister sollen in einer Verordnung konkretisiert werden.

Flankierend wird ab dem 15.3.2015 jeder 50.000 € übersteigende Zahlungsfluss und ab dem Abschluss der Steuerabkommen mit der Schweiz (ab 1.7.2011 – 31.12.2012) und Liechtenstein (ab 1.1.2012-31.12.2013) auch

jeder Zufluss zu melden sein. Die Finanz vermutet nämlich, dass rd. 80% der Geldabflüsse von der Schweiz und Liechtenstein in der Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Steuerabkommens wieder nach Österreich zurückgeflossen sind. Mit einer Einmalzahlung von 38% der meldepflichtigen Vermögenswerte, die bis spätestens 30.9.2016 einzubehalten und abzuführen ist, kann eine Abgeltungswirkung erzielt werden. Die Meldungen müssen bis 31.12.2016 erfolgt sein.

100 Mio. sollen durch Betrugsbekämpfung im Bereich der Mineralölsteuer und der Umsatzsteuer (Versandhandel und Karussellbetrug) hereinkommen. Zuletzt erwartet sich die Finanz noch 200 Mio. € durch Bekämpfung des Sozialbetrugs. Genaue Maßnahmen wurden in beiden Bereichen noch nicht vorgestellt.

2. Ausnahmen im Steuerrecht

Einkommensteuer

Bei **Dienstautos** soll der **Sachbezugswert von 1,5% auf 2%** angehoben werden. Damit erhöhen sich die KFZ-Sachbezugswerte innerhalb kurzer Zeit von 600 € auf 720 € und nunmehr 960 €, ohne dass sich die Repräsentationsgrenze von 40.000 € erhöht hätte. Bei KFZ mit weniger als 130g/ km Schadstoffausstoß kann der Sachbezug auf 1,5% beibehalten werden. Bei **Elektroautos entfällt** der Sachbezug. Zusätzlich sind diese bei Anschaffungskosten bis 40.000 € voll vorsteuerabzugsberechtigt. Zwischen 40.000 € und 80.000 € besteht zwar weiterhin die Vorsteuerabzugsberechtigung, der 40.000 € übersteigende Anteil ist jedoch im Rahmen der Eigenverbrauchsbesteuerung wieder nachzuersteuern.

Verlustzuweisungen bei kapitalistischen Personengesellschaften sind nur mehr bis zur Höhe der Einlage möglich.

Solche die Einlage übersteigenden Verluste werden in Zukunft auf Wartetasche gebucht und können mit späteren Gewinnen ausgeglichen werden. Damit sollen gewerbliche Verlustmodelle eingeschränkt werden. Eine kapitalistische Kommanditeinlage liegt vor, wenn keine ausgeprägte Unternehmerinitiative entfacht wird. Diese liegt bei einem 10 Stunden pro Woche übersteigenden Tätigwerden vor. Beteiligt sich beispielsweise ein Kommanditist am Erwerb einer Apotheke und erbringt er selbst keine dieses Ausmaß übersteigende Leistung, dann können die Verluste nur bis zur tatsächlich geleisteten Einlage geltend gemacht werden.

Die derzeit möglichen Sonderausgaben bis zu 2.920 € pro Person entfallen in Zukunft. Alte Sonderausgaben können über einen Zeitraum

von 5 Jahren noch abgesetzt werden. Ebenso gestrichen werden Bildungsfreibetrag und –prämie.

Umsatzsteuer

Der begünstigte Steuersatz von 10% soll bei bestimmten Umsätzen auf 13% angehoben werden. Darunter fallen: die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren, Pflanzen, Futtermitteln, Holz, Kunstgegenständen, mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, Umsätze von Schwimmbädern, Theatern, Museen, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen und Künstlern. Der dem Steuersatz von 12% unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein soll ebenfalls in Zukunft mit 13% zu versteuern sein. Die Erhöhung des Umsatzes für Beherbergung, Theater- und Musikaufführungen soll erst mit 1.5.2016 in Kraft treten. Für vollständige Vorauszahlungen für Leistungen des

Jahres 2016 bis zum 31.8.2015 bleibt weiterhin der 10%ige Steuersatz. Das gilt auch für Vorauszahlungen für kulturelle Veranstaltungen und Museen bis zum 31.8.2015.

Änderungen im Bereich der Grundstücksbesteuerung I (Ausnahmen)

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Bereich des Streichens von Ausnahmen und beim Solidaritätspaket betrifft das Immobilienvermögen:

- So sollen die **Abschreibungssätze im betrieblichen Bereich einheitlich 2,5%** betragen. Das gilt für Wirtschaftsjahre die ab dem 1.1.2016 beginnen.
- Der **nicht abschreibbare Grundanteil** im Bereich der privaten Vermietung wird per Gesetz **mit 40% der Anschaffungskosten festgelegt**. Es wird jedoch möglich sein, durch entsprechenden Nachweis einen anderen Wert anzusetzen. Bisher tolerierte die Finanz ein Aufteilungsverhältnis von 20:80 – 20% Grund und 80% Gebäude.
- Der Verteilungszeitraum **für Instandsetzungsaufwendungen** (bzw. bei Option für Instandhaltungsaufwendungen) wird von **10 auf 15 Jahre verlängert**. Das gilt auch für solche aus der Vergangenheit.
- Teilwertabschreibungen von Grundstücken im betrieblichen Bereich sind nur zu 60% abzugsfähig.
- Verluste aus der Veräußerung von Immobilien können auf Antrag 7 Jahre verteilt werden.
- Aufwendungen für **Bauleistungen** werden in Zukunft **bei Barzahlung nur bis** zu einem Betrag in Höhe von **500 € abzugsfähig** sein.
- Im Bereich der **Umsatzsteuer** soll bei Vermietung und Verpachtung in Zukunft der **Normalwert** zur Anwendung kommen. Vermieten Sie ihre Immobilie „unterpreisig“ an Freunde oder nahe Angehörige, so müssen Sie damit rechnen, dass bei Betriebsprüfungen die Umsatzsteuer vom ortsüblichen Preis nachverrechnet wird.

3. Solidaritätspaket

Änderungen im Bereich der Grundstücksbesteuerung II (Solidaritätspaket)

Der Gesetzgeber hat die steuerlichen Belastungen für Immobilienvermögen auf 2 Schemata aufgeteilt. Wir haben diese zum besseren Verständnis der Struktur beibehalten, jedoch unmittelbar untereinander dargestellt.

- Der Steuersatz für die Veräußerung von Immobilien (Immobilienvertragssteuer) soll **von 25% auf 30%** angehoben werden.
- Der **Inflationsabschlag entfällt**. Damit wird es im Bereich der Immobilien bei Veräußerung zur **Substanzbesteuerung** kommen. Hat jemand beispielsweise eine Immobilie im Jahr 2010 um 100.000 € erworben und veräußert er diese im Jahr 2020 so wäre bei

einer jährlichen Inflation von 2% der Wert der Immobilie 119.509 €. Dieser Wert würde real exakt den heutigen Anschaffungskosten entsprechen. Damit würde er 5.853 € an Immobilienertragssteuer zahlen müssen. Zu heutigem Geldwert hätte er damit statt 100.000 € nur mehr 95.103 €.

- Im Bereich der **Grunderwerbssteuer (GrESt)** wird bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung und Erbschaft) **statt** wie bisher der dreifache **Einheitswert** der **Verkehrswert** herangezogen werden. Explizite Begünstigungen im Familienverband entfallen. Nachdem der Einheitswert idR rd. 10% des Verkehrswertes beträgt, bedeutet das in den meisten Fällen eine deutliche Verteuerung. Der Verkehrswert kann entweder durch ein Gutachten nachgewiesen werden oder aus Immobilienpreisspiegeln nach entsprechender Adaption. Hierzu soll noch eine Verordnung erge-

hen. Derzeit gilt für unentgeltliche Übertragungen im Familienverband ein GrESt Satz in Höhe von 2%. In Zukunft wird gibt es bei unentgeltlichen Übertragungen (auch Nicht-Familie) einen Stufentarif:

bis 250.000	0,5%
bis 400.000	2%
darüber	3,5%

In der Regel werden sich damit Übertragungen im Familienverband erheblich verteuern. Wir empfehlen, zu überlegen, ob nicht eine Schenkung von Immobilienvermögen vor dem 1.1.2016 noch rasch erfolgen sollte.

Mehrere unentgeltliche Vermögensübertragungen **innerhalb von 5 Jahren** werden **zusammengerechnet**. Damit fällt man im Nachhinein in den höheren Tarif. Dies gilt allerdings nur für Erwerbe ab dem 1.1.2016.

Werden im Zuge der Schenkung Schulden mitübertragen, erfolgt die Steuerfestsetzung für Zwecke der **GrESt ohne Beachtung der Schulden**. Im **Bereich der Immobilienertragssteuer** liegt **dadurch unter Umständen eine steuerpflichtige Veräußerung** vor, weshalb wir empfehlen, bei uns jeglicher Übertragung von Immobilienvermögen zu kontaktieren. Wir stellen Ihnen gerne die Vor- und Nachteile dar.

Die Schenkung oder der Erwerb von Todes wegen **zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern** von Wohnungen oder Gebäuden, die im Zeitpunkt der Übertragung als Hauptwohnsitz gedient haben, sofern die **Wohnnutzfläche 150m² nicht übersteigt, ist GrESt frei**.

Bei Immobilienvermögen im Bereich von **Unternehmen** wird der **Freibetrag** von 365.000 € auf **900.000 €** erhöht. Nach Abzug kommt der Stufentarif zur Anwendung. Die **GrESt** ist aber mit **maximal 0,5%** begrenzt.

Bei **Umgründungen** wird die GrESt in Zukunft **0,5% des Grundstückswertes** betragen – bisher 3,5% des zweifachen Einheitswerts.

Das GrEStG kennt einen eigenen Steuertatbestand wegen der **Vereinigung aller Anteile** in einer Hand. Derzeit ist es unschädlich, wenn ein Zwerganteil an der Immobilie von einer anderen Person gehalten wird. In Zukunft liegt die Grenze **bei 95%**.

Erhöhung der KEST (Kapitalertragssteuer) auf 27,5%

Die Erhöhung der KEST von 25% auf 27,5% gilt für alle ab dem 1.1.2016 zugeflossenen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden sowie Erträgen von Anleihen und bei Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Aktien, GmbH-Anteilen oder Anleihen). Davon ausgenommen sind Kapitalerträge aus Bankguthaben und Sparbuchzinsen sowie Bankanleihen.

Bei Gewinnausschüttung aus einer GmbH oder Aktiengesellschaft erhöht sich damit die Gesamtbelastung im Falle der Vollausschüttung von 43,75% auf 45,625%.

4. Sonstige steuerliche Änderungen

Änderungen bei den Steuerbefreiungen/ Mitarbeiterrabatte

Die Gewährung von Rabatten an Mitarbeiter hat vor allem bei GPLA Prüfungen immer wieder zu unangenehmen Diskussionen und teilweise empfindlichen Nachzahlungen geführt. Nunmehr hat die Regierungsvorlage eine **Klarstellung** gebracht. Sie können Ihren Mitarbeitern **20% Rabatt** gewähren, ohne dass das einen geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes oder im Bereich der Sozialversicherung auslöst. Bemessungsgrundlage ist der um übliche Preisnachlässe verminderte Endpreis für Letztverbraucher. Sollten z.B. im Saisonschlussverkauf 50% auf einzelne Artikel gewährt werden, dann können Sie Ihren Mitarbeitern davon noch 20% Rabatt geben. Passen Sie aber auf, dass Sie die üblichen Rabatte

nicht überschreiten. In diesem Fall gilt dann nämlich die 2. Grenze wonach Sie maximal 1.000 € an Mitarbeiterrabatten pro Jahr gewähren dürfen. Sie fallen also bei einmaligem Überschreiten automatisch in die möglicherweise niedrigere Grenze zurück.

BEISPIEL: Apotheker X gibt seinen Kunden mit Kundenkarte generell 3% Rabatt auf den AVP (Apothekerverkaufspreis). Seine Mitarbeiter erhalten generell 20% Rabatt vom AVP. Aufgrund einer Sondervereinbarung mit der Pharmazeutin A bekommt diese 30% vom AVP. Nachdem sie mehr als 2.000 € Mitarbeiterrabatt pro Jahr bekommt und es sich hier nicht um Artikel aufgrund von Sonderaktionen handelt, ist der geldwerte Vorteil von 1.000 € zu versteuern. Pharmazeutin B erhält 20% Rabatt. Der gesamte Rabatt beträgt auch 2.000 € ist jedoch kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, da die 20% nicht überschritten werden.

EMPFEHLUNG: Geben Sie generell maximal 20% auf den nicht rabattierten Preis. Sie ersparen sich damit im Einzelfall Diskussionen. Jede klare Regelung reduziert Komplexität.

Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention

Sie können Ihren Mitarbeitern zielgerichtete, wirkungsorientierte, gesundheitsfördernde oder gesundheitspräventive Maßnahmen zuteil werden lassen sowie kostenfreie Impfungen, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Wichtig ist, dass Sie diese allen oder bestimmten Gruppen anbieten. Darunter fallen z.B. Rückenschule u.E. auch Yogakurse, etc.

Sollten sich im Einzelfall Abgrenzungsprobleme ergeben, können Sie sich auf eine bereits derzeit bestehende Bestimmung beziehen, wonach die Benützung von Einrichtungen und Anlagen (beispielsweise Erholungs- oder

Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen oder betriebsärztlicher Dienst) schon bisher steuerfrei waren.

Zusätzlich steuerfrei sind:

- 186 € anlässlich von Dienst- oder Firmenjubiläen – die 186 € für Gutscheine zu Weihnachten bleiben unverändert und auch die 365 € für Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge oder Weihnachtessen).
- Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder dessen Kinder.

Keine Optionsmöglichkeit mehr bei Gewinnausschüttungen

Bei AGs und GmbHS besteht derzeit im Fall von Gewinnausschüttungen die Möglichkeit, sich zu entscheiden, ob man – falls vorhanden – getätigte Einlagen auszahlt oder tatsächlich die Ausschüttung aus dem operativen Gewinn vornimmt. Im letzteren Fall fällt KESt an. Ab dem 1.8.2015 soll diese Wahlmöglichkeit entfallen und es muss zuerst – solange operative Gewinne vorhanden sind – der Bilanzgewinn ausgeschüttet werden. Wir empfehlen noch rechtzeitig vorhandene Einlagen vor dem 1.8.2015 rückzuzahlen, sodass Sie nicht von dieser Regelung überrascht werden.

In einem zuletzt noch eingebrachten Abänderungsantrag wurde beschlossen, dass Ausschüttungen auf Basis einer ordentlichen Kapitalherabsetzung als Einlagenrückzahlung zu behandeln sind, auch wenn Gewinne vorhanden sind, sofern der ausgeschüttete Betrag durch Einlagen gedeckt ist.

Weitere Änderungen:

- Ab dem 1.1.2016 steht der Verlustvortrag Einnahmen-/ Ausgabenrechnern unbegrenzt zu.
- Die Forschungsprämie wird von 10% auf 12% erhöht ■

PFK intern



Informationsveranstaltung Steuerreform 2015/16

Am 25. Juni 2015 füllten sich die Räumlichkeiten bei PFK+Partner mit Interessierten an den Neuerungen, die die Steuerreform den Bürgerinnen und Bürgern demnächst bescheren werden. Wir haben dabei einen möglichst umfassenden Überblick zum zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Stand präsentiert und die Teilnehmer konnten ihre Fragen und Anmerkungen im direkten Dialog einbringen. Neben den Fachinfos wurden auch allgemeine Fragen zu aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Nachklang ausgetauscht ■

Fristen nicht vergessen:

Bitte informieren Sie sich über die laufenden Abgabefristen und weitere wertvolle Infos auf unserer Homepage: www.pfk-partner.at ■

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

knapp:wrbng, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.